

Drucksachen-Nr. BV/160/2013	Datum 26.11.2013	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Kreistag Uckermark	04.12.2013						

Inhalt:

Genehmigung der Eilentscheidung zur Einreichung der Klage des Landkreises Uckermark gegen den Träger EJF gemeinnützige AG wegen Entgelterhöhungen in der Jugendhilfe nach §§ 78 b ff. SGB VIII

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung gemäß § 58 BbgKVerf Klage gegen den Beschluss der Schiedsstelle des Landes Brandenburg vom 24.10.2013 zum AZ: 120-schiedsst/01-13 zu erheben.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Frank Fillbrunn
Dezernent/in

Begründung:

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages entscheidet der Landrat, gegen den Beschluss der Schiedsstelle des Landes Brandenburg nach § 78 g SGB VIII vom 26.09.2013, Geschäftszeichen 120-schiedsst/01-13, mit welchem dem Landkreis Uckermark aufgegeben wurde, für die Einrichtungen nach §§ 78a SGB VIII, die durch das EJV betrieben werden, die vom EJV geforderten Entgelte zu vereinbaren, Klage vor dem Verwaltungsgericht Potsdam zu erheben.

Mit Kreistagsbeschluss vom 11.08.2006 vereinbarte der Landkreis Uckermark Grundsätze der Zusammenarbeit mit freien Trägern in der Jugendhilfe, u. a. mit dem Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerk gAG (DS 95/2006). Anlage 2.2 dieser Vereinbarung besagt, dass bei Anträgen auf Entgelte, die Kalkulationsblätter und die dazu notwendigen Nachweise u. a. in Form von Gehaltsblättern je Mitarbeiter vorzulegen sind.

Mit Datum vom 09.11.2012 beantragte der Träger neue Kostensätze, ohne die entsprechenden Gehaltsnachweise vereinbarungsgemäß vorzulegen. Er verweigerte entsprechende Einsichtnahme und beantragte vielmehr auf dem Rechtsweg die Anerkennung der geforderten Entgeltsätze. Diesem Antrag folgte die Schiedsstelle mit Beschluss vom 26.09.2013 mehrheitlich. Da die Rechtmäßigkeit der hierzu bestehenden Vereinbarung jedoch nicht angezweifelt wurde, hält der Landkreis Uckermark an seiner Auffassung fest, dass geschlossene Verträge einzuhalten sind (pacta sunt servanda). Der Beschluss der Schiedsstelle wurde dem Landkreis am 28.10.2013 bekanntgegeben.

Der Streitwert für dieses Verfahren bemisst sich anhand der Differenz aus neuem und altem Entgelt für jeden vorgehaltenen Platz berechnet auf 365 Tage für 2013 zuzüglich einer identischen Berechnung für 2014. Er beträgt 1.227.086,20 €. Für die Entscheidung über die Klageerhebung gegen den Beschluss der Schiedsstelle ist daher der Kreistag des Landkreises Uckermark zuständig gem. § 4 der Hauptsatzung.

Mit Eintritt der Rechtskraft des in Rede stehenden Beschlusses droht dem Landkreis Uckermark jedoch ein erheblicher Nachteil.

Da die Klagefrist am 28.11.2013 endet und der nächste Kreistag erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist stattfindet, ist Eilentscheidung gem. § 58 BbgKVerf geboten.

Dem Kreistag ist diese Entscheidung in seiner Sitzung am 04.12.2013 gem. § 58 Abs. 2 BbgKVerf zur Genehmigung vorzulegen.

Anlagenverzeichnis:

Eilentscheidung

Landkreis Uckermark

- Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Nebenstelle:

Dezernat: II
Amt: 51
Bearbeiter: Herr Genschow
Zimmer-/Haus-Nr.: 137/Haus 1
Telefon-Durchwahl: 03984 70-1151
Telefax: 03984 702199
E-Mail: sekretariat-
jugendamt@uckermark.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum **26. Nov. 2013**

Eilentscheidung

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages entscheide ich, gegen den Beschluss der Schiedsstelle des Landes Brandenburg nach § 78 g SGB VIII vom 26.09.2013, Geschäftszeichen 120-schiedsst/01-13, mit welchem dem Landkreis Uckermark aufgegeben wurde, für die Einrichtungen nach §§ 78a SGB VIII, die durch das EJF betrieben werden, die vom EJF geforderten Entgelte zu vereinbaren, Klage vor dem Verwaltungsgericht Potsdam zu erheben.

Begründung:

Mit Kreistagsbeschluss vom 11.08.2006 vereinbarte der Landkreis Uckermark Grundsätze der Zusammenarbeit mit freien Trägern in der Jugendhilfe, u. a. mit dem Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerk gAG (DS 95/2006). Anlage 2.2 dieser Vereinbarung besagt, dass bei Anträgen auf Entgelte, die Kalkulationsblätter und die dazu notwendigen Nachweise u. a. in Form von Gehaltsblättern je Mitarbeiter vorzulegen sind.

Mit Datum vom 09.11.2012 beantragte der Träger neue Kostensätze, ohne die entsprechenden Gehaltsnachweise vereinbarungsgemäß vorzulegen. Er verweigerte entsprechende Einsichtnahme und beantragte vielmehr auf dem Rechtsweg die Anerkennung der geforderten Entgeltsätze. Diesem Antrag folgte die Schiedsstelle mit Beschluss vom 26.09.2013 mehrheitlich. Da die Rechtmäßigkeit der hierzu bestehenden Vereinbarung jedoch nicht angezweifelt wurde, hält der Landkreis Uckermark an seiner Auffassung fest, dass geschlossene Verträge einzuhalten sind (pacta sunt servanda). Der Beschluss der Schiedsstelle wurde dem Landkreis am 28.10.2013 bekanntgegeben.

Konto der Kreisverwaltung:
Sparkasse Uckermark
Kto.-Nr.: 3424001391 (BLZ 170 560 60)
IBAN: DE67170560603424001391
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0
Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

Der Streitwert für dieses Verfahren bemisst sich anhand der Differenz aus neuem und altem Entgelt für jeden vorgehaltenen Platz berechnet auf 365 Tage für 2013 zuzüglich einer identischen Berechnung für 2014. Er beträgt 1.227.086,20 €. Für die Entscheidung über die Klageerhebung gegen den Beschluss der Schiedsstelle ist daher der Kreistag des Landkreises Uckermark zuständig gem. § 4 der Hauptsatzung.

Mit Eintritt der Rechtskraft des in Rede stehenden Beschlusses droht dem Landkreis Uckermark jedoch ein erheblicher Nachteil.

Da die Klagefrist am 28.11.2013 endet und der nächste Kreistag erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist stattfindet, ist Eilentscheidung gem. § 58 BbgKVerf geboten.

Dem Kreistag ist diese Entscheidung in seiner Sitzung am 04.12.2013 gem. § 58 Abs. 2 BbgKVerf zur Genehmigung vorzulegen.



Dietmar Schulze
Landrat



Roland Resch
Vorsitzender des Kreistages